



Sicherheitskonzept

Vorbemerkung:

Die Bezeichnung von Funktionen oder Personen sind geschlechtsspezifisch neutral zu verstehen!

Sicherheitskonzept des Ruderclubs Meschede e.V.

Unser Leitsatz: Sicherheit und Personenrettung haben immer Vorrang!

Das Sicherheitskonzept des Ruderclub Meschede regelt die Sicherheit aller Mitglieder und Gastruderer. Gesetzliche Regelungen (z.B. die Binnenschifffahrtsordnung mit den darin aufgeführten Sichtzeichen und Schallsignalen) sowie weitere gesetzliche Regeln bleiben hiervon unberührt und behalten ihre Gültigkeit.

Das Sicherheitskonzept geht davon aus, dass alle Ruderinnen und Ruderer, die die Rudertechnik beherrschen, im Umgang mit den Booten vertraut sind und sämtliche für das Rudern relevanten Kommandos und Sichtzeichen sowie alle Schallsignale kennen und diese umsetzen oder darauf reagieren können. Diese Kenntnisse können jederzeit in der einschlägigen Fachliteratur nachgelesen werden oder auf Veranstaltungen des Deutschen Ruder Verbandes erlernt werden.

1. Grundregeln

- a) Die Sicherheit und Unversehrtheit des menschlichen Lebens hat immer Vorrang.
- b) Die Teilnahme am Ruderbetrieb erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht, gerade gegenüber jüngeren und unerfahrenen Ruderinnen und Ruderern.
- c) Wer am Ruderbetrieb teilnimmt, hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird. Dies gilt auch gegenüber anderen Personen, die den Hennesee zu sportlichen und anderen Zwecken nutzen.
- d) Die Natur ist von allen zu achten und zu respektieren.
- e) Die Bootsbesatzung darf nicht durch Alkohol, Drogen, Medikamente oder sonstigen Rauschmitteln beeinträchtigt sein.

2. Anforderungen an alle Teilnehmer des Ruderbetriebs

- a) Kinder und Jugendliche müssen mindestens im Besitz des „Deutschen Jugendschwimmabzeichens Bronze“ sein. Die Erziehungsberechtigten müssen schriftlich bestätigen, dass das Kind im Besitz des Schwimmabzeichens ist und am Ruderbetrieb teilnehmen darf.
- b) Das Tragen von Ruderwesten ist für Kinder und Jugendliche in der Zeit vom 01.11. bis zum 31.03. eines jeden Jahres Pflicht. **(Siehe auch Ruderordnung Abs. 2.2)**
- c) Volljährige Mitglieder und Gäste müssen mindestens auf dem Niveau des „Deutschen Schwimmabzeichens Bronze“ oder des alten „Freischwimmer Abzeichens“ schwimmen können.
- d) Zur Ausübung eines sicheren Rudersports müssen alle Vereinsmitglieder und Gäste, die am Ruderbetrieb teilnehmen wollen, ihre Schwimmfähigkeit nach Abs. 2.a) und 2.c) bestätigen. Nichtschwimmern ist das Rudern absolut verboten.
- e) Alle Ruderer haben den Entscheidungen des Bootsobmanns Folge zu leisten. Wer Bootsobmann ist, wird durch die Ruderordnung beschrieben.

Sicherheitskonzept

3. Anforderungen an Steuerleute

- a) Steuerleute müssen die gesetzlichen Bestimmungen für ihr Hausrevier kennen. Weiterhin müssen die Steuerleute die Sicherheitsrichtlinien des Deutschen Ruderverbandes und das Sicherheitskonzept und die Ruderordnung unseres Vereins kennen.
- b) Sollte die Funktion des Steuermannes und des Bootsobmanns innerhalb des Bootes von verschiedenen Personen ausgeübt werden, haben die Anordnungen und Kommandos des Bootsobmanns Vorrang vor jeder Ansage des Steuermannes. Dies setzt zwingend voraus, dass die Funktion des Obmanns in jedem Fall vor Fahrtantritt eindeutig geklärt sein muss.
- c) Es dürfen nur erfahrene Ruderer ein Boot steuern. Der DRV bietet Kurse für Steuerleute an, die jederzeit besucht werden können.

4. Anforderungen an Bootsobleute

- a) Bootsobleute nehmen für ihre Mannschaft eine Aufsichts- und Fürsorgepflicht wahr.
- b) Sie überprüfen ggf. und in geeigneter Weise die Funktionsfähigkeit des Rudermaterials und die Eignung der Rudermannschaft für die kommende Fahrt.
- c) Bootsobleute müssen die gesetzlichen Bestimmungen für ihr Hausrevier kennen. Weiterhin müssen die Steuerleute die Sicherheitsrichtlinien des Deutschen Ruderverbandes und das Sicherheitskonzept und die Ruderordnung unseres Vereins kennen.
- d) Sie entscheiden insbesondere nach Wetterlage, Wasserstand, Strömung (Fremdgewässer) und Ausbildungsstand der Mannschaft, ob ein sicherer Ruderbetrieb möglich ist.
- e) Sie haben an Bord die Entscheidungskompetenz.
- f) Sie melden Unfälle und Bootsschäden unverzüglich dem Vorstand.
- g) Bootsobleute müssen mind. 15 Jahre alt sein.

5. Anforderungen an Trainer und Ausbilder

- a) Die Trainer und Ausbilder nehmen für die von ihnen betreuten Mannschaften eine Aufsichts- und Fürsorgepflicht wahr.
- b) Sie entscheiden, ob ein sicherer Ruderbetrieb möglich ist.
- c) Sie haben eine Vorbildfunktion gegenüber allen anderen Mitgliedern.
- d) Sie überprüfen die Ruderfähigkeit der Bootsmannschaft.

6. Beschreibung des Hausreviers

- a) Der Hennesee ist ein Stausee mit einer Tiefe von ca. 50 m.
- b) Er ist 5 km lang (Strecke Hauptdamm – Vordamm).
- c) Es verkehrt ein Personenschiff auf dem See.
- d) Es ist mit anderen Booten wie Angelbooten, DLRG-Booten und Segelbooten sowie Freizeitsportlern zu rechnen.



Sicherheitskonzept

7. Regelungen für Fahrten innerhalb des Hausreviers

- a) Jede Fahrt ist vor Beginn ins elektronische Fahrtenbuch ein- und nach Beendigung der Fahrt auszutragen. Ist das elektronische Fahrtenbuch defekt, so hat eine handschriftliche Eintragung zu erfolgen (Zettel, Fahrtenbuch).
- b) Ohne Aufsicht durch einen Trainer oder Ausbilder darf eine Mannschaft (auch Einer) nur fahren, wenn ein berechtigter Bootsobmann im Boot sitzt und die Verantwortung trägt.
- c) Kommt es während der Fahrt zu einer Wetteränderung, ist die Fahrt abzubrechen. Ein Fahrtabbruch kann in Abhängigkeit von der Wetteränderung in einer unverzüglichen Rückkehr zum Bootshaus oder auch in einem sofortigen Anlegen an der nächsten dazu geeigneten Stelle bestehen.
- d) Im Falle einer Havarie oder Kenterung hat die Personenrettung immer Vorrang.
- e) Minderjährige dürfen von 01.11. bis 31.03. eines jeden Jahres nur mit einer Ruderweste rudern. Erwachsenen wird das Tragen einer Ruderweste empfohlen. **(Siehe auch Ruderordnung Abs. 2.2).**
- f) Das Rudern im Dunkeln ist untersagt.

8. Regelungen für Fahrten außerhalb des Ruderreviers

- a) Fahrten außerhalb des Hausreviers und die Teilnahme an Regatten sind dem 2. Vorsitzenden Sport und dem Ruderwart mind. 1 Monat vorher mitzuteilen.
- b) Es wird jeweils ein Fahrtenleiter festgelegt.
- c) Der Fahrtenleiter muss sich vor Fahrtantritt über eventuelle besondere Regelungen und andere Besonderheiten des zu befahrenen Ruderreviers informieren.

9. Sicherheitsbeauftragter

- a) Der Ruderclub Meschede 1966 e.V. beruft zum 15.03.2018 einen Sicherheitsbeauftragten.
- b) Der Sicherheitsbeauftragten prüft regelmäßig, ob das Sicherheitskonzept umgesetzt wird. Er kann auf Verstöße unmittelbar und selbst hinweisen oder dies dem Vorstand überlassen.
- c) Der Sicherheitsbeauftragte trägt hinsichtlich der Einhaltung der Sicherheitsvorkehrungen keine Verantwortung; er ist aber verpflichtet, die Einhaltung nach eigenem Ermessen regelmäßig oder unregelmäßig zu kontrollieren. Mängel sind unverzüglich dem Vorstand zu melden.

10. Schlussbestimmungen

- a) Der Vorstand des Ruderclub Meschede hat dieses Sicherheitskonzept in der Vorstandssitzung beschlossen. Es wird allen Vereinsmitgliedern in elektronischer Form zur Kenntnis gebracht und zusätzlich in der Bootshalle und am schwarzen Brett ausgehängt. Vom Zeitpunkt des Aushangs an ist es für alle Mitglieder verbindlich.
- b) Die Ruderordnung und das Sicherheitskonzept sind für alle Mitglieder und Gastruderer bindend.

Das Sicherheitskonzept des Ruderclub Meschede e.V. tritt am 08.09.2015 in Kraft.